Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Cindy Lutz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren an niedersächsischen Hochschulen

Anfrage der Abgeordneten Cindy Lutz (CDU), eingegangen am 16.09.2025 - Drs. 19/8449,
an die Staatskanzlei übersandt am 18.09.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 17.10.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Langzeitstudiengebühren werden in Niedersachsen gemäß § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) von Studierenden erhoben, die eine bestimmte Regelstudienzeit überschreiten. Die Entwicklung der Einnahmen aus diesen Gebühren, deren Verwendung sowie ein Vergleich mit anderen Bundesländern ist von bildungs- und finanzpolitischer Bedeutung.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Pflicht zur Erhebung von Langzeitstudiengebühren ergibt sich aus der aktuell gültigen Rechtslage nach § 13 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG): Verfügt eine Studierende oder ein Studierender nicht mehr über ein Studienguthaben, so erhebt die Hochschule in staatlicher Verantwortung für das Land von ihr oder ihm wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester. Gemäß § 12 Abs. 2 NHG ergibt sich das Studienguthaben aus der Zahl der Semester der Regelstudienzeit für den gewählten grundständigen Studiengang zuzüglich sechs weiterer Semester.

Eines der wesentlichen Ziele bei der Einführung der Langzeitstudiengebühren im Jahr 2003 war es, die beschränkten staatlichen Ressourcen primär dafür vorzusehen, jedem Studienbewerber und jeder Studienbewerberin ein Erststudium zu ermöglichen und von den Langzeitstudierenden wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur einen finanziellen Beitrag zu verlangen.

Die Gebühren werden von den Hochschulen erhoben. Von den erzielten Einnahmen durch die erhobenen Langzeitstudiengebühren stehen den Hochschulen jährlich 5 000 000 Euro zur Verfügung. Der darüberhinausgehende Betrag wird an das Land abgeführt. Die Verwendung dieser Mittel ist insbesondere für Angebote vorgesehen, die Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, einen zügigen Abschluss ermöglichen.

1. Wie hoch waren die Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren an den Hochschulen in Niedersachsen in den einzelnen Jahren von 2014 bis einschließlich 2025 (bitte nach Hochschulstandorten und Jahren aufschlüsseln)?

Die Zahlen sind in der beigefügten **Anlage 1** dargestellt.

2. Wie viele Studierende waren jeweils in diesen Jahren von der Erhebung der Langzeitstudiengebühren betroffen?

Von den Hochschulen liegen Zahlen zu Höhe der Ist-Einnahmen aus der Erhebung von Langzeitstudiengebühren vor. Hieraus wurde rechnerisch eine Größenordnung der betroffenen Studierenden ermittelt. Aufgrund von u. a. jahresübergreifenden Verrechnungen bzw. der sich aus der Coronasituation ergebenden Besonderheiten stellen diese Zahlen jahresbezogen lediglich einen Näherungswert dar.

Jahr	Studierendenzahl (gerundet)
2014	9.500
2015	7.200
2016	7.700
2017	8.400
2018	10.200
2019	11.100
2020	11.200
2021	5.700
2022	5.300
2023	5.800
2024	6.500

3. In welcher Höhe wurden im selben Zeitraum Erlasse, Ausnahmen oder Befreiungen von den Langzeitstudiengebühren gewährt (bitte, sofern möglich, nach Gründen differenzieren)?

Diese Daten liegen ausschließlich an den jeweiligen Hochschulen vor. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit war eine vollumfängliche Ermittlung der Daten durch die Hochschulen nicht möglich. Insoweit wird auf die **Anlage 2** verwiesen, die die Rückmeldungen der Hochschulen darstellt.

4. Wie werden die aus den Langzeitstudiengebühren erzielten Einnahmen an den Hochschulen verwendet?

In § 13 Absatz 2 Satz 3 NHG ist die Verwendung der Einnahmen aus den Langzeitstudiengebühren abschließend geregelt. Das Ziel der Verwendung ist es insbesondere, Studierenden, die über die Regelstudienzeit hinaus studieren, Angebote anzubieten, die einen baldigen Studienabschluss unterstützen. Als konkrete Beispiele für die Verwendung der Einnahmen sind u. a. zusätzliche Tutorien, Exkursionen, studentische Hilfskräfte im Bereich der Studien-, Schreib- und Lernberatung sowie für Schulungs- und Workshophonorare (z. B. Gesundheit und Selbstfürsorge, Qualifizierung studentischer Lernberater*innen). und Coachingangebote speziell für Langzeitstudierende zu nennen.

5. Wie steht Niedersachsen im Hinblick auf die Höhe der Langzeitstudiengebühren sowie das Modell ihrer Erhebung im Vergleich zu anderen Bundesländern da (bitte für alle Bundesländer mit entsprechenden Regelungen angeben)?

Die Antwort zur Frage 5 wird in der beigefügten Tabelle **Anlage 3** Ländervergleich abgebildet.

6. Gibt es innerhalb Niedersachsens Unterschiede in der Umsetzung oder Handhabung der Langzeitstudiengebühren zwischen den einzelnen Hochschulen?

In § 13 NHG ist die Erhebung der Langzeitgebühr abschließend geregelt. Eine Abweichung von dieser Regelung ist nicht zulässig.

7. Welche Entwicklungstrends beobachtet die Landesregierung in Bezug auf die Zahl der Langzeitstudierenden und die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Auswirkungen auf die Gebühreneinnahmen?

In den Jahren 2014 bis 2020 sind ausweislich der Angaben zu Frage 1 Schwankungen zu verzeichnen, die allerdings keinen eindeutigen Trend erkennen lassen. Die deutlichen Rückgänge in den Jahren 2021 ff. resultieren aus den coronabedingten Verlängerungen der Regelstudienzeit.

8. Plant die Landesregierung Änderungen an der derzeitigen Regelung zu Langzeitstudiengebühren oder deren Verwendung? Wenn ja, warum und zu wann?

Für das Studium an Hochschulen in staatlicher Verantwortung werden Langzeitstudiengebühren nicht erhoben, solange Studierende über ein Studienguthaben verfügen.

Im Rahmen der bevorstehenden NHG-Novelle ist geplant, einen weiteren Ausnahmetatbestand zum Verbrauch des Studienguthabens zu schaffen: Studierende, die sich in besonderer Art und Weise sozial engagieren, sollen privilegiert werden, indem das Studienguthaben für maximal zwei Semester oder drei Trimester nicht verbraucht wird. Diese Regelung soll dazu dienen, die Motivation für mehr soziales Engagement zu stärken, und dazu beitragen, dass freiwilliges soziales Engagement nicht als zusätzliche Belastung wahrgenommen wird, sondern als Bereicherung und Stärkung der Mitgestaltungsmöglichkeiten in der Gesellschaft.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit vorgesehen, Langzeitstudiengebühren bei Vorliegen einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung zu erlassen. Diese Änderung soll der Tatsache Rechnung tragen, dass die Studierenden sich in der Abschlussphase ihres Studiums intensiv der Vorbereitung der Abschlussprüfungen widmen müssen. Sie soll weitere Studienzeitverlängerungen durch eine neben der Vorbereitung von Abschlussprüfungen stattfindende Erwerbstätigkeit verhindern. Die Möglichkeit des Erlasses der Langzeitstudiengebühren soll auf ein Semester begrenzt und an die Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gebunden werden.

9. Gibt es Maßnahmen, die die Landesregierung unternimmt, damit es weniger Langzeitstudierende gibt? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Einnahmen aus Langzeitstudiengebühren an den Hochschulen in Niedersachsen in den Jahren 2014 bis 2025

Jahr	Universität Göttingen	Universitätsmedizin Göttingen	Universität Oldenburg	Universität Osnabrück	TU Braunschweig	TU Clausthal	Leibniz Universität Hannover	Universität Vechta	Medizinische Hochschule Hannover	Tierärztliche Hochschule Hannover	Hochschule für Bildende Künste Braunschweig	Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover	Universität Lüneburg	Universität Hildesheim	Hochschule Wilhelmshaven/ Oldenburg/ Elsfleth	Hochschule Emden/Leer	Hochschule Osnabrück	Hochschule Hildesheim/ Holzminden/ Göttingen	Hochschule Braunschweig/ Wolfenbüttel	Hochschule Hannover
2014	990.730,00 €	77.700,00 €	858.630,00 €	737.100,00 €	1.327.270,00 €	463.400,00 €	1.445.350,00 €	708.000,00 €	60.500,00 €	28.700,00 €	83.850,00 €	49.950,00 €	236.450,00 €	331.150,00 €	273.300,00 €	135.800,00 €	406.900,00 €	256.200,00 €	550.550,00 €	430.527,00 €
2015	1.374.885,00 €	44.500,00 €	623.600,00 €	512.500,00 €	970.550,00 €	401.000,00 €	830.783,33 €	110.600,00 €	44.500,00 €	22.000,00 €	39.250,00 €	26.500,00 €	420.000,00 €	274.150,00 €	213.000,00 €	94.766,66 €	305.500,00 €	180.000,00 €	370.750,00 €	308.166,00 €
2016	1.142.600,00 €	38.500,00 €	714.450,00 €	575.000,00 €	1.172.150,00 €	390.000,00 €	1.249.250,00 €	122.300,00 €	51.000,00 €	23.000,00 €	55.500,00 €	31.000,00 €	222.000,00 €	333.750,00 €	199.000,00 €	108.783,32 €	329.250,00 €	192.750,00 €	431.750,00 €	331.366,00 €
2017	1.224.100,00 €	18.600,00 €	813.100,00 €	659.500,00 €	1.287.500,00 €	387.000,00 €	1.433.750,00 €	141.100,00 €	53.000,00 €	21.350,00 €	49.000,00 €	29.000,00 €	195.000,00 €	370.000,00 €	209.000,00 €	119.016,66 €	374.500,00 €	227.250,00 €	491.000,00 €	332.297,00 €
2018	1.481.950,00 €	35.500,00 €	931.075,00 €	738.500,00 €	1.452.500,00 €	733.500,00 €	1.604.250,00 €	168.250,00 €	53.000,00 €	21.850,00 €	68.550,01 €	35.000,00 €	338.500,00 €	442.250,00 €	245.433,00 €	149.500,00 €	446.500,00 €	258.500,00 €	619.000,00 €	369.530,00 €
2019	1.612.250,00 €	28.000,00 €	1.024.750,00 €	790.000,00 €	1.674.500,00 €	513.500,00 €	1.900.750,00 €	180.250,00 €	27.000,00 €	28.350,00 €	64.000,00 €	45.000,00 €	343.000,00 €	511.450,00 €	256.566,66 €	148.316,63 €	542.500,00 €	275.375,00 €	695.750,00 €	453.894,00 €
2020	1.514.425,00 €	25.000,00 €	1.132.100,00 €	844.000,00 €	1.770.500,00 €	392.000,00 €	1.982.250,00 €	197.500,00 €	87.000,00 €	28.350,00 €	62.500,00 €	46.000,00 €	355.500,00 €	524.450,00 €	262.000,00 €	153.083,31 €	624.500,00 €	296.125,00 €	612.250,00 €	249.650,00 €
2021	657.375,00 €	20.000,00 €	815.800,00 €	338.000,00 €	745.000,00 €	184.500,00 €	787.000,00 €	55.000,00 €	50.500,00 €	37.000,00 €	36.000,00 €	10.000,00 €	224.500,00 €	270.000,00 €	153.000,00 €	79.000,00 €	286.000,00 €	157.375,00 €	490.000,00 €	253.000,00 €
2022	779.000,00 €	19.000,00 €	529.000,00 €	435.500,00 €	672.000,00 €	150.000,00 €	979.000,00 €	57.500,00 €	64.000,00 €	17.000,00 €	32.000,00 €	21.500,00 €	188.000,00 €	271.000,00 €	94.000,00 €	64.499,99 €	260.000,00 €	156.625,00 €	254.000,00 €	235.000,00 €
2023	945.050,00 €	18.000,00 €	560.000,00 €	433.500,00 €	647.000,00 €	84.000,00 €	1.104.000,00 €	100.000,00 €	47.000,00 €	18.500,00 €	23.000,00 €	29.000,00 €	91.000,00 €	302.000,00 €	112.639,91 €	116.166,65 €	272.000,00 €	199.875,00 €	405.020,00 €	248.000,00 €
2024	1.093.600,00 €	20.000,00 €	650.000,00 €	539.000,00 €	652.500,00 €	79.000,00 €	1.063.000,00 €	108.000,00 €	54.000,00 €	18.500,00 €	28.000,00 €	36.500,00 €	268.400,00 €	423.900,00 €	198.000,00 €	130.999,99 €	287.000,00 €	213.750,00 €	455.000,00 €	231.252,00 €
2025*	733.000,00 €	21.000,00 €	701.000,00 €	207.000,00 €	602.000,00 €	68.000,00 €	1.036.000,00 €	46.000,00 €	57.000,00 €	12.000,00 €	31.000,00 €	12.000,00 €	168.000,00 €	322.000,00 €	71.000,00 €	70.000,00 €	303.000,00 €	181.000,00 €	262.000,00 €	97.000,00 €

*vorläufige Zahlen für das Jahr 2025

Rückmeldung Ausnahmefälle LSG

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover:

In den Jahren 2014 – 2025 gab es 182 Studierende, die eine Befreiung oder Ermäßigung der Langzeitgebühren erhalten haben.

Die Gründe waren u.a. Kinderbetreuung, Pflege von Angehörigen, Corona.

Hochschule Hannover:

	2023	2024	2025
§ 13 Nr. 1 Beurlaubung	35	35	25
§ 13 Nr. 2 Kinderbetreuung	98	107	46
§13 Nr. 3 Pflege von Angehörigen	13	10	7
§ 13 Nr. 4 Studienzeit im Ausland gem. Prüfungsordnung	2	2	1
§ 13 Nr. 5 praktisches Studiensemester gem. Prüfungsordnung	10	5	8
§ 14 Abs. 2 Nr. 1 studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung	54	36	14
§ 14 Abs. 2 Nr. 2 bei studienzeitverlängernden Folgen Opfer einer Straftat	0	0	0

TU Braunschweig:

Im Zeitraum vom Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2025/26 wurden bislang 2.096 Langzeitstudiengebühren auf Antrag erlassen.

Dabei entfielen 1.375 Fälle auf Kinderbetreuung gem. § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NHG, 129 Fälle auf Pflege naher Angehöriger gem. § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NHG und 592 Fälle auf unbillige Härte gem. § 14 Abs. 2 NHG (hauptsächlich aufgrund schwerer Erkrankung/Behinderung).

In 131 Fällen halbierte sich die Langzeitstudiengebühr gem. § 13 Abs. 1 S. 3 NHG aufgrund eines Teilzeitstudiums von 500,00 Euro auf 250,00 Euro. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf 32.750,00 Euro.

Ferner wurden 213 Beurlaubungen bei Studierenden durchgeführt, deren Studienguthaben im fraglichen Zeitraum als aufgebraucht galt. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NHG waren auch sie aufgrund der Beurlaubung von der Erhebung der Langzeitstudiengebühr ausgenommen. Es lässt sich hierbei nicht ausschließen, dass in Einzelfällen parallel ein weiterer bewilligter Erlassantrag vorgelegen hat.

Leibniz Universität Hannover:

Grund	Anzahl
Kinderbetreuung	3.118
Abschlusssemester	549
Auslandsaufenthalt	6
Praxissemester	2
Erkrankung/Schwerbehinderung	1084
Pflege naher Angehöriger	278
Corona	331
Opfer einer Straftat	8
Parallelstudium (Reduzierung 50%)	45
Teilzeitstudium (Reduzierung 50%)	289
Gremientätigkeit	104
sonstige Gründe/unbillige Härte	22
Insgesamt	**5.836**

Universität Oldenburg:

Jahr	Gesamtsumme in EUR
2020	72.500
2021	205.000
2022	226.000
2023	122.000
2024	141.000
2025	130.000

Tierärztliche Hochschule Hannover:

		Betreuung Angehöriger	Parallel-einschreibung	Krankheit	Corona	Kinderbetreuung / Elternzeit
SoSe	**2019**	0	0	0	0	0
WiSe	**2019/2020**	1	0	1	0	26
SoSe	**2020**	1	0	0	1	28
WiSe	**2020/2021**	1	0	1	2	27
SoSe	**2021**	1	0	0	2	29
WiSe	**2021/2022**	1	0	0	0	24
SoSe	**2022**	1	0	0	1	22
WiSe	**2022/2023**	1	0	0	1	22
SoSe	**2023**	2	0	0	0	23
WiSe	**2023/2024**	2	0	0	2	21
SoSe	**2024**	2	0	0	3	18
WiSe	**2024/2025**	1	0	0	4	16
SoSe	**2025**	1	0	0	1	15
WiSe	**2025/2026**	1	0	0	1	14

Hochschule Emden / Leer:

Erlasse, Ausnahmen oder Befreiungen

Haushaltsjahr (Sommersemester/ Wintersemester)	Gesamtsummer der Befreiungen	davon					
		Praxissemester	Ausland	Kindererziehung	Krankheit/ Behinderung	Pflege	Opfer Straftat
2014	19.500	1.000	500	12.500	2.500	3.000	
2015	23.000	2.500	500	13.000	3.500	3.500	
2016	25.583,33	3.500	-	13.083,33	5.500	3.500	
2017	24.583,33	3.500	-	11.583,33	7.500	2.000	
2018	28.000	2.500	-	15.000	9.000	1.500	
2019	21.500	1.500	-	13.000	5.000	2.000	
2020	42.000	6.500	-	20.000	10.500	5.000	
2021	40.000	8.500	-	19.000	6.500	6.000	
2022	26.500	3.000	-	18.000	3.500	2.000	
2023	19.000	2.000	-	14.000	3.000	-	
2024	19.500	500	-	12.000	6.000	1.000	
20251 *	10.500	-	-	6.500	3.500	500	

* Die Auswertung bezieht sich nur auf das Sommersemester 2025, das Wintersemester 2025 wird erst mit Stichtag 15.11. abgerechnet

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig:

	Fälle	Summe (x 500€)		Fälle	Summe (x 500€)
Sommersemester 2016	17	8,500.00 €	Wintersemester 2015/2016	13	6,500.00 €
Sommersemester 2017	21	10,500.00 €	Wintersemester 2016/2017	16	8,000.00 €
Sommersemester 2018	25	12,500.00 €	Wintersemester 2017/2018	20	10,000.00 €
Sommersemester 2019	21	10,500.00 €	Wintersemester 2018/2019	17	8,500.00 €
Sommersemester 2020	22	11,000.00 €	Wintersemester 2019/2020	26	13,000.00 €
Sommersemester 2021	44	22,000.00 €	Wintersemester 2020/2021	36	18,000.00 €
Sommersemester 2022	25	12,500.00 €	Wintersemester 2021/2022	46	23,000.00 €
Sommersemester 2023	30	15,000.00 €	Wintersemester 2022/2023	25	12,500.00 €
Sommersemester 2024	21	10,500.00 €	Wintersemester 2023/2024	27	13,500.00 €
Sommersemester 2025	19	9,500.00 €	Wintersemester 2024/2025	29	14,500.00 €
	245			255	

Gesammtfälle	500
Gesamtsumme	250,000.00 €

Hochschule Osnabrück:

Befreiung Langzeitstudiengebühren - Gründe	**WiSe 2014/15**	**SoSe 2015**	**WiSe 2015/16**	**SoSe 2016**	**WiSe 2016/17**	**SoSe 2017**	**WiSe 2017/18**	**SoSe 2018**	**WiSe 2018/19**	**SoSe 2019**	**WiSe 2019/20**	**SoSe 2020**	**WiSe 2020/21**	**SoSe 2021**	**WiSe 2021/22**	**SoSe 2022**	**WiSe 2022/23**	**SoSe 2023**	**WiSe 2023/24**	**SoSe 2024**	**WiSe 2024/25**	**SoSe 2025**	**WiSe 2025/26**	**Summe**
Befreiung Langzeitstudiengebühren - Beurlaubung (§13 I S. 2 Nr. 1 NHG)	4	4	3	6	5	7	4	4	7	3	9	6	5	6	8	3	2	4	1	4	7	4	6	112
Befreiung Langzeitstudiengebühren - Beurlaubung (§13 I S. 2 Nr. 1 NHG) - Teilzeit 250 EUR																					1			1
Befreiung Langzeitstudiengebühren - Kind (§13 I S. 2 Nr. 2 NHG)	27	24	30	31	28	21	22	24	22	26	30	25	30	26	26	27	21	18	21	21	20	21	23	564
Befreiung Langzeitstudiengebühren - Pflege (§13 I S. 2 Nr. 3 NHG)	1		1	1	1	2	3	4	5	4	5	6	5	6	5	4	2	3	4	5	4	4	4	79
Befreiung Langzeitstudiengebühren - Ausland (§13 I S. 2 Nr. 4 NHG)				1	1		2		1	1										1	1		2	10
Befreiung Langzeitstudiengebühren - Praktisches Studiensemes	1			1		3	1	1	1	1			1			1	1	2			1			15

ter (§13 I S. 2 Nr. 5 NHG)																								
Befreiung Langzeitstudiengebühren - Parallelstudium an anderer Nds. Hochschule (§13 I S. 6 NHG)					1	1	2																	4
Erlass Langzeitstudiengebühren - Härtefall (§14 II S. 1 NHG)	1		7	4	5	7	2	5	14	17	18	22	16	6	6	5	5	6	10	12	13	10	10	201
Erlass Langzeitstudiengebühren - Härtefall (§14 II S. 1 NHG) - Erlass 250 EUR			1				1	1					1	1		1								6
Erlass Langzeitstudiengebühren - Härtefall (§14 II S. 1 NHG) - Erlass 125 EUR														1										1
Anzahl Fälle	**34**	**28**	**42**	**44**	**41**	**41**	**37**	**39**	**50**	**52**	**62**	**59**	**58**	**46**	**45**	**41**	**31**	**33**	**36**	**43**	**47**	**39**	**45**	**993**
Betrag	17,000 €	14,000 €	20,750 €	22,000 €	20,500 €	20,500 €	18,250 €	19,250 €	25,000 €	26,000 €	31,000 €	29,500 €	28,750 €	22,375 €	22,500 €	20,250 €	15,500 €	16,500 €	18,000 €	21,500 €	23,250 €	19,500 €	22,500 €	494,375 €

Universität Vechta:

	SoSe 14	WiSe 14/15	SoSe 15	WiSe 15/16	SoSe 16	WiSe 16/17	SoSe 17	WiSe 17/18	SoSe 18	WiSe 18/19	SoSe 19	WiSe 19/20	SoSe 20	WiSe 20/21	SoSe 2021	WiSe 21/22	SoSe 22	WiSe 22/23	SoSe 23	WiSe 23/24	SoSe 24	WiSe 24/25
Befreit gesamt (z.B. § 13 bzw. § 14 NHG)	42	27	31	36	33	39	40	40	32	38	38	46	48	56	62	49	52	38	33	28	26	28
§13 Abs. 1 Nr. 4 befrei. Auslandsaufenthalt	2					1						3										
§ 13 Abs. 1 Nr. 2 befrei. Kinder	32	19	23	26	24	28	27	28	21	25	26	29	30	32	30	31	27	22	20	20	17	18
§ 13 Absatz 1 Nr 3 befrei. Pflege	2	1	1	1	1	1	1	1	1	2	3	4	6	7	5	2	2	3	3	2	2	3
§ 14 Absatz 2 Nr.1 ermäß Behinderung	6	7	7	9	8	9	12	11	10	11	9	9	9	15	15	6	6	9	7	6	7	7
§ 14 Absatz 2 Nr. 4 ermäß Sonstiges													1	2	2		1	1	1			
Ermäßigung Corona													2									
Ermäßigung Corona Master														1	10	10	16	3	2			

Universität Hildesheim:

	Studienjahr																								Gesamt
	2014		2015		2016		2017		2018		2019		2020		2021		2022		2023		2024		2025		
Grund	20132	20141	20142	20151	20152	20161	20162	20171	20172	20181	20182	20191	20192	20201	20202	20211	20212	20221	20222	20231	20232	20241	20242	20251	
unbillige Härte durch Corona-Pandemie														12	15	3									30
Behinderung oder schwere Erkrankung	20	21	12	15	18	14	17	17	25	25	27	26	39	39	38	35	38	43	43	45	50	49	57	52	765
Opfer einer Straftat	1	1														1	1	1	1	1	1	1	2	1	12
Gremientätigkeit			1	1		1	6	7	10	11	9	8	7	6	6	3	0	1	5	7	9	4	4	1	107
Kinderbetreuung	332	301	164	158	174	164	188	165	184	160	199	187	206	186	219	191	213	189	193	172	187	156	158	152	4598
Pflege Angehöriger	13	12	4	6	7	5	6	5	7	4	5	9	9	8	8	8	9	10	10	12	18	17	20	22	234
praktisches Studiensemester																		1							1
Summe Semester	366	335	181	180	199	184	217	194	226	200	240	230	261	251	286	241	261	245	252	237	265	227	241	228	5747
Summe Studienjahr	701		361		383		411		426		470		512		527		506		489		492		469		

Ostfalia:

Semester	Befreiung wegen Kindererziehung	Beurlaubung	Befreiung wegen Pflege	Befreiung Langzeitstudien-gebühren: sonstige Gründe	Praxissemester	Minderung wegen Härte	Gesamtzahl an Erlassanträgen lt. STU
WS 2015/16	52	4	6	5	0	1	68
SS 2016	28	7	3	9	1	1	49
WS 2016/17	26	8	2	10	2	13	61
SS 2017	22	8	0	11	1	1	43
WS 2017/18	17	7	0	5	1	0	30
SS 2018	20	11	1	12	5	0	49
WS 2018/19	25	11	0	15	3	0	54
SS 2019	28	16	2	21	1	0	68
WS 2019/20	28	10	2	22	0	0	62
SS 2020	53	12	7	59	13	1	145
WS 2020/21	35	7	3	39	7	0	91
SS 2021	39	8	4	37	3	0	91
WS 2021/22	40	7	4	30	3	0	84
SS 2022	36	7	5	23	4	0	75
WS 2022/23	36	6	6	25	4	0	77
SS 2023	43	7	8	22	6	0	86
WS 2023/24	38	5	5	17	4	0	69
SS 2024	44	6	3	13	3	0	69

WS 2024/25	40	3	3	11	1	0	58
SS 2025	39	5	4	16	2	0	66
WS 2025/26	27	9	4	12	2	2	56

HAWK:

Semester/ Gründe	§19NHG	Prax.Sem.	Kind	Pflege	Behinder./Erkrank./Straftatopfer	sonstige	*GESAMT*
SS2025	8					106	***114***
WS2024	7	3	63	7	11	8	***99***
SS2024	7	1	65	8	9	11	***101***
WS2023	6	1	55	9	7	11	***89***
SS2023	4	2	47	8	11	17	***89***
WS2022	3		43	5	11	13	***75***
SS2022	9		49	5	8	11	***82***
WS2021	5	3	64	6	21	135	***234***
SS2021						76	***76***
WS2020	7	1	70	6	14	82	***180***
SS2020	7		61	8	10	31	***117***
WS2019	12	1	57	6	9	22	***107***
SS2019	4		61	4	14	8	***91***
WS2018	3		62	3	15	10	***93***
SS2018	8	1	64	2	12	11	***98***
WS2017	2	2	64	2	10	9	***89***
SS20217	4		54	1	10	8	***77***
WS2016	11		56	1	10	3	***81***
SS2016	5	1	50		6	3	***65***
WS2015	4	1	46		3	10	***64***
SS2015			52	1	4	5	***62***
WS2014	9		59		5	6	***79***

Übersicht zu Langzeitstudiengebühren

Bundesland	**Langzeitstudiengebühren**
Baden-Württemberg	keine
Bayern	keine
Berlin	keine
Brandenburg	keine
Bremen	keine *(Bremische Bürgerschaft hat mit dem „Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit den Anforderungen aus der Corona-Krise“ beschlossen, dass das bremische Studienkontengesetz zum 30. September 2020 außer Kraft tritt, somit ab WS 2020/2021 abgeschafft)*
Hamburg	keine
Hessen	keine
Mecklenburg-Vorpommern	keine
Niedersachsen	**Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)** **§ 13 NHG – Langzeitstudiengebühren, sonstige Gebühren und Entgelte** (1) [1]Verfügt eine Studierende oder ein Studierender nicht mehr über ein Studienguthaben, so erhebt die Hochschule in staatlicher Verantwortung für das Land von ihr oder ihm wegen der erhöhten Inanspruchnahme der staatlich finanzierten Hochschulinfrastruktur eine Langzeitstudiengebühr in Höhe von 500 Euro für jedes Semester oder 333 Euro für jedes Trimester. [2]Die Langzeitstudiengebühr wird nicht erhoben für ein Semester oder ein Trimester, in dem die oder der Studierende 1. beurlaubt ist,

	2. ein Kind im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG tatsächlich betreut, das zu Beginn des Semesters oder Trimesters das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, 3. eine nahe Angehörige oder einen nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes pflegt und die Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 des Pflegezeitgesetzes nachgewiesen worden ist, 4. eine in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienzeit im Ausland absolviert, 5. ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenes praktisches Studiensemester absolviert oder 6. das Praktische Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte absolviert oder die praktische Ausbildung nach § 3 Abs. 1 Satz 5 der Approbationsordnung für Ärzte nachbereitet. [3]Die Höhe der Langzeitstudiengebühren nach Satz 1 vermindert sich für Studierende in einem Teilzeitstudiengang oder in einem Teilzeitstudium im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 anteilig in dem Maß, in dem in einem Semester oder Trimester weniger Leistungspunkte erworben werden können als in einem Semester oder Trimester eines Vollzeitstudiengangs. [4]Von einer oder einem Studierenden in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen ist die Langzeitstudiengebühr nur von einer der Hochschulen zu erheben. [5]Welche Hochschule die Langzeitstudiengebühr erhebt und wie das Gebührenaufkommen zu verteilen ist, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung. [6]Die Sätze 4 und 5 gelten entsprechend bei einem Parallelstudium an einer oder mehreren Hochschulen in Niedersachsen. [7]Langzeitstudiengebühren werden erhoben für die lehrbezogenen fachlichen Leistungen der Lehreinheiten und zentralen Einrichtungen sowie für Lehr- und Lernmaterialien.

	(2) [1]Von den Einnahmen nach Absatz 1 Satz 1 stehen den Hochschulen jährlich 5.000.000 Euro zur Verfügung. [2]Die Aufteilung auf die Hochschulen und, bei Hochschulen in Trägerschaft von Stiftungen, auf die Stiftungen erfolgt entsprechend dem jeweiligen Anteil der Hochschule an der Gesamtzahl der Studierenden, die die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten haben. [3]Die Mittel sollen insbesondere verwendet werden, um den Studierenden, die die Regelstudienzeit überschritten haben, Angebote zu unterbreiten, die einen zügigen Studienabschluss unterstützen. (3) [1]Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung können für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen Gebühren oder Entgelte erheben. [2]Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten internationaler Kooperationsstudiengänge, in deren Rahmen mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Studiengang einrichten und einen gemeinsamen Hochschulgrad vergeben oder mehrere Studiengänge curricular aufeinander abstimmen und den Erwerb mehrerer Hochschulgrade ermöglichen. [3]Für die Inanspruchnahme anderer als der in den Sätzen 1 und 2 sowie in § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bezeichneten Studienangebote sind die Hochschulen in staatlicher Verantwortung zur Erhebung von Gebühren oder Entgelten verpflichtet; hiervon ausgenommen sind Studienangebote zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. [4]Die Gebühren oder Entgelte sind nach dem Aufwand der Hochschulen zu bemessen und sollen diesen decken. [5]Zum Aufwand gehören auch die Kosten für die Konzeption, Einführung, Durchführung und Aktualisierung von Studienangeboten. [6]In den Fällen der Sätze 1 und 2, bei einem staatlichen Interesse sowie bei der Markteinführung von Studienangeboten können die Hochschulen abweichend von den Sätzen 4 und 5 auch nicht kostendeckende Gebühren oder Entgelte erheben. (4) Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Studierenden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, je Semester eine Studiengebühr von 800 Euro. (5) [1]Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben von Gasthörerinnen und Gasthörern je Semester eine Gebühr in Höhe von mindestens 1. 50 Euro bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden, 2. 75 Euro bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden und 3. 125 Euro bei Einzelunterricht. [2]Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die nach dem Aufwand der Hochschule zu bemessen ist und diesen decken soll. [3]Satz 1 gilt nicht

	für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind. (6) [1]Für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, und für Angebote des allgemeinen Hochschulsports können die Hochschulen in staatlicher Verantwortung Gebühren oder Entgelte erheben. [2]Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder oder Angehörige der Hochschulen die Einrichtungen für außerhochschulische Zwecke nutzen. [3]Nutzungsentgelte aus Nebentätigkeiten bleiben hiervon unberührt. (7) Die Gebühren nach den Absätzen 4 und 5 sind entsprechend anzupassen, wenn das Studienjahr in Trimester eingeteilt ist. (8) [1]Das Fachministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der wissenschaftlichen Bibliotheken durch Verordnung zu regeln. [2]Die Gebühren sind nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes oder nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu bemessen. [3]Für die Überschreitung von Leihfristen sind Mahngebühren oder Verzugsgebühren festzusetzen. (9) [1]Zur Bestimmung der Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 3, 5 und 6 erlässt das Präsidium eine Ordnung. [2]Vor Erlass der Ordnung ist die Fakultät zu hören.
Nordrhein-Westfalen	keine
Rheinland-Pfalz	keine *(Ab WS 2004/2005 von sozialliberaler Koalition i.H.v. 650 € eingeführt worden. Nach der Landtagswahl 2011 von rot-grüner Landes-regierung zum WS 2011/2012 abgeschafft worden)*
Saarland	**Saarländisches Hochschulgebührengesetz** **(HSchulGebG SL)** **§ 10a** **Langzeitstudium** (1) Von Studierenden, die ihre Regelstudienzeit überschritten haben, dürfen die Hochschulen eine Gebühr von höchstens 400 Euro pro Semester erheben. Dabei bleiben über die Regelstudienzeit hinaus vier weitere Semester gebührenfrei. Im Falle eines Studiengangwechsels bleiben zusätzlich zwei Semester zur Korrektur

	von Fehlentscheidungen gebührenfrei, wenn vor dem Wechsel eine qualifizierte Studienberatung in Anspruch genommen wurde. (2) Die Regelstudienzeit bemisst sich nach dem zuletzt gewählten Studiengang. Bei konsekutiven Studiengängen werden die Regelstudienzeiten des Bachelor- und des Masterstudienganges zusammengezählt. Studienzeiten an einer deutschen Hochschule, einer Fachhochschule für den öffentlichen Dienst und einer Berufsakademie, deren Abschlüsse denen einer staatlichen Hochschule gleichgestellt sind, werden auf die Regelstudienzeit angerechnet. Studienzeiten an einer ausländischen Hochschule werden nicht angerechnet. (3) Die Gebühr nach Absatz 1 fällt nicht für Studierende an, die für ein Promotionsstudium, ein künstlerisches Vertiefungsstudium an der Hochschule der Bildenden Künste Saar oder ein künstlerisches Aufbaustudium an der Hochschule für Musik Saar eingeschrieben sind. (4) Soweit Gebühren nach Absatz 1 erhoben werden, regeln die Hochschulen im Rahmen des Gesetzes insbesondere die Gebührenhöhe, die Bemessung der Regelstudienzeit und das Vorgehen in Härtefällen. In Fällen unbilliger Härte ist auf die Erhebung von Studiengebühren zu verzichten. § 16 bleibt unberührt. (5) Über das Vorliegen einer unbilligen Härte entscheidet ein Gremium, dessen Mitglieder zu jeweils gleichen Teilen von den Studierenden und von der Hochschule benannt werden. *Wird derzeit von keiner Hochschule erhoben, gesetzlich aber möglich.*
Sachsen	**Sächsisches Hochschulgesetz** **(SächsHSG)** **§ 13** **Gebühren und Entgelte** (1) Die Hochschule erhebt keine Gebühren für das Studium einer Studentin oder eines Studenten 1. bis zu ihrem oder seinem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder ersten staatlichen oder kirchlichen Studienabschluss (Erststudium) und 2. bis zu ihrem oder seinem ersten Hochschulabschluss in einem Masterstudiengang auf der Grundlage eines Erststudiums (konsekutiver Masterstudiengang) sowie 3. für ihr oder sein erstes Graduierten- oder Meisterschülerstudium nach § 43, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.

	(2) [1]Sofern die Regelstudienzeit in einem Studiengang nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 um mehr als vier Semester überschritten wird, wird für jedes weitere Semester eine Gebühr von 500 Euro erhoben, es sei denn, die Studentin oder der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. [2]Die Gebühr entsteht mit der Rückmeldung. [3]Die §§ 8 und 17 Absatz 5 sowie die §§ 18, 21 und 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, finden entsprechende Anwendung. (3) Für Studentinnen und Studenten, die keine Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, können die Hochschulen in den in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Studiengängen Gebühren erheben, wenn sie für diesen Personenkreis ein Stipendienprogramm anbieten. (4) [1]Für ein Studium, das kein Studium nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 ist, kann die Hochschule Gebühren erheben, wenn die Studentin oder der Student bereits über einen Hochschulabschluss oder staatlichen oder kirchlichen Studienabschluss verfügt (bisheriges Studium). [2]In diesem Fall soll die Gebühr erhoben werden, soweit die Gesamtdauer des Studiums die Regelstudienzeit ihres oder seines bisherigen Studiums um sechs Semester überschreitet, es sei denn, die Studentin oder der Student hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. (5) [1]Die Hochschule erhebt für ein Studium Gebühren, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll. [2]Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des Wintersemesters des auf die Entscheidung folgenden Kalenderjahres für das Studium keine Gebühren mehr erhoben. (6) Die Hochschule soll Gebühren erheben 1. für die Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen nach § 39 Absatz 2 und am Fernstudium sowie von Gasthörerinnen und Gasthörern, 2. für die Teilnahme an weiterbildenden Studien nach § 39 Absatz 1, 3. für die Prüfung nach § 38 Absatz 2 von Kenntnissen, die extern erworben wurden, 4. für Leistungen des Studienkollegs nach § 24, 5. für die Unterrichtung besonders begabter Kinder in Nachwuchsförderklassen der Kunsthochschulen, soweit die Kinder nicht Schülerinnen und Schüler einer der Kunsthochschule zugeordneten Schule sind, und für die Betreuung minderjähriger Studentinnen und Studenten sowie Schülerinnen und Schüler im Internat der Palucca

	Hochschule für Tanz Dresden. (7) [1]Die Hochschule soll Gebühren oder privatrechtliche Entgelte für Sonderleistungen, die Nutzung ihrer Einrichtungen sowie bestimmte Leistungen der Hochschulbibliotheken und Hochschularchive, insbesondere die Fernleihe, Recherchen durch das Bibliothekspersonal und das Anfertigen von Reproduktionen, erheben. [2]Die Absätze 1 bis 4 bleiben unberührt. (8) [1]Die Hochschule bestimmt die gebühren- oder entgeltpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren und Entgelte nach den Absätzen 3 bis 7 sowie die Voraussetzungen für Erlass, Ratenzahlung oder Stundung der Gebühren oder des Entgeltes in einer Hochschulgebühren- und Entgeltordnung. [2]Sie setzt die Gebühren fest und regelt die Entgelte. [3]Die Gebühren und Entgelte sind so zu bemessen, dass der Aufwand der Hochschule sowie der Nutzen, der wirtschaftliche Wert oder die sonstige Bedeutung der Leistung für den Leistungsempfänger angemessen berücksichtigt werden. [4]Die nach den Absätzen 2 bis 7 erhobenen Gebühren und Entgelte verbleiben der jeweiligen Hochschule und sind insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre zu verwenden. [5]Auslagen sind der Hochschule zu erstatten. [6]Die Regelungen in § 7 Absatz 4, den §§ 8, 9, 11, 13, 15, 16, 17 Absatz 1 und 3 bis 5 sowie in den §§ 18, 19 und 21 bis 23 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes gelten entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft. (9) [1]Die Absätze 7 und 8 gelten für die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden entsprechend. [2]Die Gebühren- und Entgeltordnung erlässt die Generaldirektorin oder der Generaldirektor der Sächsischen Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden.
Sachsen-Anhalt	keine *(Seit WS 2020/2021 abgeschafft.* *Laut dem Wissenschaftsministerium Sachsen-Anhalt haben diese Gebühren nicht dazu geführt, dass die Zahl der Langzeitstudierenden nachhaltig sinkt (https://www.studis-online.de/studiengebuehren/sachsen-anhalt.php#geschichte)*
Schleswig-Holstein	keine
Thüringen	**Thüringer Hochschulgebühren- und entgeltegesetz (ThürHGEG)** **§ 4** **Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung**

	(1) Die Hochschulen erheben von den Studierenden Gebühren in Höhe von 500 Euro für jedes Semester, mit dem die Regelstudienzeit eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder eines Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengangs um mehr als vier Semester überschritten wird. (2) Die Regelstudienzeit bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungs- oder Approbationsordnung des gegenwärtig gewählten Studiengangs. Bei konsekutiven Studiengängen im Sinne des § 50 Abs. 3 Satz 1 ThürHG wird die Gesamtregelstudienzeit des ersten absolvierten Studiengangs sowie des konsekutiven Masterstudiengangs zugrunde gelegt. Bei Zweitstudien werden abweichend von Satz 1 die Regelstudienzeiten des gegenwärtig gewählten Studiums und des mit Erfolg abgeschlossenen Erststudiums zusammengezählt, sofern 1. für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses das Studium zweiter Studiengänge berufsrechtlich erforderlich ist oder 2. ein weit über dem Durchschnitt des Prüfungsjahrgangs liegender Abschluss des Erststudiums nachgewiesen wird. Als Zweitstudium im Sinne des Satzes 3 gilt ein zweites oder weiteres grundständiges Studium nach einem an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossenen Hochschulstudium. (3) Für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 1 werden alle Studienzeiten an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes angerechnet; ein einmaliger Wechsel des Studiengangs bis zum Abschluss des zweiten Semesters sowie Beurlaubungssemester bleiben unberücksichtigt. Studienzeiten im Teilzeitstudium werden entsprechend angerechnet und auf volle Semester abgerundet. Im Rahmen der Regelstudienzeit gilt dies nur, soweit ihre Bemessung nicht bereits das Teilzeitstudium berücksichtigt. (4) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird auf Antrag des Studierenden hinausgeschoben, um 1. Zeiten der tatsächlichen Betreuung eines Kindes im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, 2. Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874 -896-) in der jeweils

	geltenden Fassung, soweit dessen Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen wird, höchstens jedoch bis zum Erreichen der doppelten Regelstudienzeit, oder 3. besondere Studienzeiten, soweit diese entsprechend § 52 Abs. 5 Satz 1 ThürHG nach den maßgeblichen Bestimmungen in den Hochschulsatzungen nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden, höchstens jedoch um zwei Semester. (5) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Zeiten einer Beurlaubung sowie für Zeiten, in denen der Studierende Leistungen nach dem Bundesausbildungs-förderungsgesetz erhält. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen ist die Gebühr nur einmal zu entrichten; zugrunde gelegt werden die Zeiten des Studiengangs mit der längsten Regelstudienzeit. (6) Die Gebühr soll auf Antrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Einziehung zu einer unbilligen Härte führen würde. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei 1. studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen oder schweren Erkrankung, 2. studienzeitverlängernden Folgen als Opfer einer Straftat oder 3. einer wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Gebührenerhebung aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für den Studierenden eine unzumutbare Härte darstellen würde.